

Barth, den 06.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Barth über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer, Hundesteuer und den Gebühren der Wasser- und Bodenverbände für das Kalenderjahr 2025

Aufgrund von erlassenen Mehrjahresbescheiden wird auf den Erlass eines zusätzlichen schriftlichen Bescheides verzichtet.

Die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bis 01.07.2025 für die Zweitwohnungssteuer, Hundesteuer, Gebühren der Wasser- und Bodenverbände wurden mit dem letzten Bescheid angegeben und sind auch für 2025 gültig.

Die Steuern / Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn:

- die Abgabepflicht neu begründet wird
- der Abgabenschuldner wechselt
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Wenn ein Fälligkeitsdatum auf einen Sonn-/Feiertag fällt, gilt der nächste Bankarbeitstag als Abbuchungstermin.

Steuerpflichtige, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto des Amtes Barth,

Bank	BIC	IBAN
Sparkasse Vorpommern	NOLADE21GRW	DE59150505000000000663

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid für das Jahr 2025 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch beim Amt Barth, Teergang 2 in 18356 Barth angefochten werden.

Informationen zur Grundsteuer 2025:

Das neue Grundsteuergesetz tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Alle bisher erlassenen Dauerabgabebescheide für Grundsteuer A und Grundsteuer B haben zum 31.12.2024 ihre Gültigkeit verloren. Ab dem Veranlagungsjahr 2025 werden in allen Fällen neue Grundsteuerbescheide erlassen.

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Bescheide für Landpachten, für Mieten, für Erbbauzins und für die Pachten der Garagenstandorte werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten, der unterzeichnete Vertrag ist. Aus diesen Verträgen sind die Beträge mit den Fälligkeiten ersichtlich.

Haß

Amtsvorsteher

